

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 26.03.2025 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Sicherheitswachebeamte Stadtpolizei - Verordnung zur Vergütung für besondere Gefährdung**

Über Vorberatung des Personalausschusses vom 27.02.2025 und Antrag des Stadtrates vom 10.03.2025 wird beschlossen.

Der Bericht der Abteilung II wird zur Kenntnis genommen.

Infolge der mit Landesgesetzblatt Nr. 89/2024 erfolgten Novellierung des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 2022 wird nachfolgende Verordnung beschlossen:

### **VERORDNUNG**

der Stadtgemeinde Kufstein betreffend die Vergütung für besondere Gefährdung für Sicherheitswachebeamte

Auf Grundlage der Bestimmungen nach § 94 Abs 1 lit a und b Tiroler Gemeindebeamtengesetz 2022 idgF wird verordnet:

#### § 1

Den Sicherheitswachebeamten der Stadtgemeinde Kufstein gebührt für die innerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistungen monatlich eine Vergütung für besondere Gefährdung.

Sie beträgt

1. Für den Kommandanten des örtlichen Sicherheitswachedienstes und dessen Stellvertreter, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, und für alle Sicherheitswachebeamten, die mindestens die Hälfte der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbringen, 9,13% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, und
2. Für Sicherheitswachebeamte, die mindestens zwei Drittel der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbringen, 12,06% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

#### § 2

Bei der Bemessung der Erhöhung der Vergütung für besondere Gefährdung für Dienstleistungen außerhalb des Dienstplanes sind Zeiten exekutiven Außendienstes zur Gänze zu Grunde zu legen.

§ 3

Die in dieser Verordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.10.2024 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2001 außer Kraft.

**F.d.R.d.A.:**

**Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin**

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 27.03.2025**

**Abzunehmen am: 11.04.2025**

**Abgenommen am:**



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter [www.kufstein.gv.at/amtssignatur](http://www.kufstein.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht am 27.03.2025